Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Satzung des AHO
Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

- Beschlossen auf der 28. Mitgliederversammlung am 08.05.2014
- eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr. VR 18754 B am 07.10.2014

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein tritt als Fachverband für die Honorar- und Wettbewerbsinteressen seiner Mitglieder ein und koordiniert sie.

(2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Mitwirkung im legislativen und exekutiven Bereich
- Mitwirkung bei der Durchsetzung der Interessen der Ingenieure und Architekten
- Unterrichtung und Beratung seiner Mitgliederorganisationen durch Informationen aus den Bereichen des Honorar-, Wettbewerbs- und des allgemeinen Vertragsrechts
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anfertigung gutachterlicher Stellungnahmen zu Honorar- und Wettbewerbsfragen
- Wahrnehmen der Funktion eines Schlichters in Honorar- und Wettbewerbsfragen
- Vorhalten eines wissenschaftlichen Dienstes für Honorar- und Wettbewerbsfragen für seine Mitglieder
- Weiterentwicklung des Honorarrechts, der Datenerhebung und -auswertung

(3) Zur Erlangung der Ziele wird die fachliche Arbeit für den Verein durch Fachkommissionen erbracht. Sie bildet die Grundlage für die Aufgabenerfüllung durch die Organe des Vereins.

(4) Der Verein finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder gemäß Beitragsordnung.

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Berufsverbände der Ingenieure und Architekten, Ingenieur- und Architektenkammern sowie technisch-wirtschaftliche Organisationen werden.

(2) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, auch wenn sie nicht unter Absatz 1 fallen.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung bis zum Ende eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres beendet werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt, z. B. gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder auf die zweite Mahnung die fälligen Beiträge nicht bezahlt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(6) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung nach Abs. 3 bzw. Abs. 5 dieser Satzung ist dem Antragsteller bzw. dem Mitglied schriftlich unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe bekannt zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung in Abhängigkeit von der Beitragspflicht zum Verein je angefangene 5.000,00 € (entspr. neue Beitragsordnung) eine Stimme. Dabei gilt für die erste Stimme ein Schwellenwert von 2.500,00 €. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge gemäß Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens ¼ der Mitglieder verlangt wird. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliedersammlung einberufen.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Ankündigung des Termins und des Tagungsortes spätestens drei Monate vor dem Sitzungstermin, die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin verschickt der Vorstand die Tagesordnung, im Falle der außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin Anträge zur Tagesordnung mit schriftlicher oder elektronischer Begründung stellen. Diese Frist ist für Anträge zur Satzungsänderung, Änderung der Beitragsordnung und Aufnahme von Mitgliedern bindend. Über die Zulassung nicht fristgemäß eingegangener sonstiger Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Zu der Mitgliederversammlung werden auch die Fachkommissionsleiter eingeladen.

(4) Die Mitgliederversammlung

- bestimmt die Ziele des Vereins
- wählt den Vorstand
- beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fachkommissionen
- beschließt über den Leiter einer Fachkommission
- beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- beschließt die Entlastung des Vorstandes und den Haushalt
- beschließt über Satzung und Beitragsordnung
- beruft zwei Rechnungsprüfer
- beschließt über die Auflösung des Vereins
- beschließt über die Verleihung des Titels Ehrenvorsitzender. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich in herausragender Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben.

(5) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(6) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Falls keine Beschlussfähigkeit für die Auflösung des Vereins vorliegt, ist erneut eine Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, in der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Für alle übrigen Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder ausreichend, sofern es in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Eine Stimmrechtsübertragung auf andere ordentliche Mitglieder des Vereins ist möglich; die schriftliche Vollmacht muss vor der Entscheidung vorliegen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Fachkommissionen und informiert die Mitglieder. Für die laufenden Geschäfte und sonstigen Aufgaben im Namen und auf Weisung des Vorstandes kann er sich einer Geschäftsführung bedienen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird durch Nachwahl eines neuen Vorstandsmitglieds in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Dieses amtiert für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Die Wahl des Vorstands wird durch einen aus der Mitte der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder gewählten Wahlleiter und zwei Beisitzern durchgeführt. Der Wahlleiter fertigt ein Protokoll.

(4) Die Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Wahl. Anstelle der geheimen Wahl kann auch eine offene Wahl durchgeführt werden, falls die erschienenen ordentlichen Mitglieder sich hiermit ohne Gegenstimme einverstanden erklären. Stimmenthaltungen sind keine Gegenstimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied bekommt so viele Stimmzettel wie es Stimmen hat. Auf jedem Stimmzettel kann es so viele Kandidaten ankreuzen wie Positionen zu besetzen sind. Es darf pro Bewerber pro Stimmzettel nur ein Kreuz vergeben werden. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Liegt in Bezug auf eine Entscheidung über Wahl oder Nicht-Wahl Stimmengleichheit vor, ist zwischen den betroffenen Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen.

Aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister.

(6) Alleinvertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand amtiert jeweils so lange, bis ein neuer gewählt ist.

§ 8 Fachkommissionen

(1) Fachkommissionen sind Arbeitsgremien des Vereins. Sie haben die Aufgabe,

1. die Entwicklungen in ihren Fachbereichen zu beobachten und bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen
2. die Organe und die Mitglieder des Vereins aus fachlicher Sicht zu beraten.

(2) Fachkommissionen bestehen aus einem Leiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, höchstens jedoch aus acht Personen. Ihre Mitglieder berufen die Fachkommissionen selbst.

Neue Fachkommissionen werden in der Mindestbesetzung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Die Amtszeit der Fachkommissionsleiter beträgt mit Inkrafttreten dieser Satzung vier Jahre. Wiederberufungen sind möglich, erstmalig in der Mitgliederversammlung vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) Fachübergreifende Arbeitsergebnisse der Fachkommissionen werden in einer Konferenz der Fachkommissionsleiter abgestimmt. Der Vorstand ist Mitglied dieser Fachkommissionsleiterkonferenz. Er beruft sie selbst oder auf Antrag von mindestens zwei Fachkommissionen ein. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Über Ergebnisse der Fachkommissionsleiterkonferenz kann sich der Vorstand nur aus wichtigem Grund hinwegsetzen. Der wichtige Grund ist in der nächsten Fachkommissionsleiterkonferenz zu erläutern.

Berlin, den 8.5.2014

Dr.-Ing. Erich Rippert
Vorsitzender des AHO-Vorstandes